

Statuten des Vereins

PANGEA. Werkstatt der Kulturen der Welt

Fassung vom 12.06.2024

Inhalt

§ 1. Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins.....	2
§ 2. Zweck und Feststellung der Gemeinnützigkeit	2
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Wie erreicht PANGEA seine Ziele?)	3
§ 4. Mitgliedschaft bei PANGEA	3
§ 5. Vereinsorgane (Aufbau des Vereins) und Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern	5
§ 6. Generalversammlung	5
§ 7. Vorstand	6
§ 8. Rechnungsprüfer*innen	8
§ 9. Organschaftliche Vertretung des Vereins	9
§ 10. Beirat	10
§ 11. Geschäftsführung	11
§ 12. Schiedsgericht.....	12
§ 13. Freiwillige Auflösung des Vereins	12
§ 14. Freiwilligenpauschale	12

§ 1. Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins

1.1. Name

Der Verein führt den Namen „PANGEA. Werkstatt der Kulturen der Welt“

1.2. Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein hat seinen Sitz in Linz, Österreich, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und agiert ggf. bei Kooperationsmöglichkeiten auch international.

§ 2. Zweck und Feststellung der Gemeinnützigkeit

2.1. Vereinszweck (Welche Ziele verfolgt PANGEA?)

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Leitung einer offenen Kunst- und Kultur-Werkstatt. Der Begriff „Werkstatt“ bezieht sich auf den handwerklichen Charakter, der Prozesse des Bearbeitens und Zerlegens und Neu-Erschaffens beschreibt und sehr gut mit den programmatischen Inhalten von PANGEA vereinbar ist. Die Werkstatt soll Treffpunkt und Kreativzone für alle interessierten Menschen sein und den konstruktiven transkulturellen Austausch fördern. Das Programm von PANGEA orientiert sich an einem sensiblen Umgang mit Migration und gesellschaftlicher Vielfalt.

Die Teilnehmer:innen werden im Rahmen des Programms bestärkt und befähigt, sich selbstbestimmt eine eigene Meinung zu bilden und die eigene Position innerhalb der Gesellschaft zu hinterfragen. Darüber hinaus lernen sie im Sinne des persönlichen und kollektiven Empowerments Handlungsoptionen kennen im Umgang mit gesellschaftlich relevanten Themen wie Teilhabe, Migration und Vielfalt.

Gesellschaftliche Teilhabe und aktive Partizipation werden initiiert über Kunst-, Kultur- und Sensibilisierungsprojekte, die offen sind für alle interessierten Menschen. Darüber hinaus bietet PANGEA gleichberechtigten Zugang zu relevanten Informationen.

PANGEA wirkt auch als eine Plattform zur transkulturellen Vernetzung, die Selbstbefähigung und eine aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Geschehen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund fördern soll.

Der Verein unterstützt ebenfalls die kreative Entwicklung von Initiativen und Projekten, die für alle Menschen zugänglich sind und ähnliche Ziele wie PANGEA verfolgen.

PANGEA ist parteipolitisch unabhängig. Grundlage des inhaltlichen Programms sind Wertschätzung und Respekt.

PANGEA. Werkstatt der Kulturen der Welt ist ein offener Kunst- und Kulturraum in Linz, der an der Schnittstelle von Kunst und Transkultur agiert.

Bei PANGEA rückt künstlerisches Handeln als gemeinsames Interesse in den Vordergrund, wodurch ungezwungene Begegnung für Menschen unterschiedlicher Herkunft möglich wird.

2.2. PANGEA ist ein gemeinnütziger Verein

Der gemeinnützige Verein PANGEA. Werkstatt der Kulturen der Welt, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§ 34.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Wie erreicht PANGEA seine Ziele?)

3.1. Als ideelle Mittel dienen ... (Was macht PANGEA?)

Sämtliche Tätigkeiten und Formate sollen zu einem besseren Miteinander in der oberösterreichischen Gesellschaft beitragen, indem Kunst und Kultur gemeinsam erlebt und geschaffen werden.

- a) Die Vermittlung von Medienkompetenzen bezugnehmend auf die Interessen aller in Form von Workshops, Veranstaltungen und Projekten.
- b) Vorträge, Workshops, Seminare, Diskussionen, Exkursionen, Ausstellungen, Konzerte und gesellige Zusammenkünfte
- c) Publikationen über das Wirken des Vereins in elektronischen und anderen audiovisuellen Medien.
- d) Produktion von multimedialen Artikeln als Ergebnis von Projekten.
- e) Einrichtung einer Bibliothek / Mediathek.
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.
- g) Bereitstellung, Verleih und Untervermietung von Infrastruktur, Technik, Räumlichkeiten und anderen Materialien.
- h) Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben.

Um auch Personen mit geringen finanziellen Ressourcen den Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen, sind der überwiegende Teile der Veranstaltungen und Workshops bei PANGEA kostenlos.

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch ... (Wie finanziert PANGEA seine Tätigkeiten?)

- a) öffentliche Förderungen und Förderpreise.
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- c) Vermächtnisse, Schenkungen, Spenden, Inserate und Sponsoring.
- d) Verleih oder Untervermietung von Technik, Räumlichkeiten und anderen Materialien.
- e) Verkauf vereinseigener Publikationen.
- f) Einlagen durch die Mitglieder.
- g) Beteiligung an Kapitalgesellschaften.
- h) sonstige Zuwendungen.

§ 4. Mitgliedschaft bei PANGEA

4.1. Erwerb der Vereinsmitgliedschaft (Wie wird man Mitglied?)

4.1.1. Wer kann Mitglied werden?

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (andere gemeinnützige Vereine) werden, die durch ihre Einstellung, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit sowie durch die Nähe oder Mitgliedschaft in einer Organisation aktiv oder

passiv den Grundsätzen des Vereins PANGEA, welche sich über die Statuten definieren, entsprechen.

4.1.2. Wie wird ein Mitglied aufgenommen?

Zur Aufnahme in den Verein ist ein formloser schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern stimmt der Vorstand ab. Ein einstimmiges Ergebnis ist nötig.

4.1.3. Funktionsdauer

Die Mitgliedschaft ist danach unmittelbar unbefristet gültig.

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft (Wie endet die Mitgliedschaft?)

- a) Der Tod einer natürlichen Person beendet die Mitgliedschaft.
- b) Der Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Personen beendet die Mitgliedschaft.
- c) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds beendet die Mitgliedschaft. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist mit einer formlosen, schriftlichen Bekanntgabe (z.B. E-Mail) an den Vorstand unmittelbar gültig.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand (mehrheitlich) oder von der Generalversammlung (mehrheitlich) wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen Verhaltens, das materiell oder ideell dem Verein schadet, mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied formlos, aber schriftlich an die dem Verein bekannte (E-Mail-)Adresse mitzuteilen.

4.3. Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds

4.3.1. Rechte

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins (zielgruppenorientiert) teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- b) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Generalversammlung.
- c) Jedes Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht. (Jedes Mitglied kann Vereinsorgane wählen und sich auch wählen lassen.)
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, die aktuelle Version der Statuten zu verlangen.
- e) 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand eine zeitnahe Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- f) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand zeitnahe Informationen über die finanzielle Situation und über den geprüften Rechnungsabschluss anzufordern.

4.3.2. Pflichten

- a) Jedes (Organ-)Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein deren Kontaktdaten zum Zwecke der Einberufung von Generalversammlungen und Informationsweitergabe weiterzugeben.

§ 5. Vereinsorgane (Aufbau des Vereins) und Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

5.1. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (Versammlung aller Mitglieder)
- b) Vorstand (Leitung und Entscheidungsträger)
- c) Zwei Rechnungsprüfer*innen (Kontrolle)
- d) Schiedsgericht (Schlichtungsstelle)

5.2. Freiwillige Vereinsorgane

Vom Vorstand können zusätzlich folgende Vereinsorgane freiwillig bestellt werden:

- a) Geschäftsführung: Die Geschäftsführung ist Entscheidungsträger*in im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes bzw. der Geschäftsordnung.
- b) Beirat: Der Beirat ist eine nicht stimmberechtigte Beratung des Vorstandes bzw. der Generalversammlung.

5.3. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Organmitglied sowie zwischen dem Verein und einem Beiratsmitglied müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 6. Generalversammlung

6.1. Wer ist Teil der Generalversammlung? Wer ist stimmberechtigt?

- a) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, pro Person dürfen jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.
- c) Rechnungsprüfer*innen und Beiräte sind, sofern sie keine Vereinsmitglieder sind, nicht stimmberechtigt.

6.2. Einberufung der Generalversammlung (Wann und wie oft findet die Generalversammlung statt?)

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b) Generalversammlungen können, müssen aber nicht, offen sein. Dies wird in der Einladung definiert. Offene Generalversammlungen sind Versammlungen, bei denen nicht stimmberechtigte Gäste zugelassen sind und der Versammlung folgen können.
- c) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt ...
 - auf Beschluss des Vorstandes (mehrheitlich)
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung (mehrheitlich)
 - auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen

6.3. Wie wird die Generalversammlung einberufen? Wie werden Anträge eingebracht?

- a) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die dem Verein bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse einzuladen.
- b) Die Einladung zur Generalversammlung muss eine Tagesordnung beinhalten.
- c) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

6.4. Wann ist die Generalversammlung beschlussfähig?

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.5. Welche Abstimmungsverhältnisse sind möglich?

- a) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, also 50%+1 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.6. Was sind die Rechte/Pflichten der Generalversammlung? Welche Abstimmungsverhältnisse sind dafür notwendig?

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (2/3)
- b) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer*innen (50%+1)
- c) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beiräte (50%+1)
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (50%+1)
- e) Entlastung des Vorstandes (50%+1)
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten (2/3)
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (2/3)
- h) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen (50%+1)

§ 7. Vorstand

7.1. Erwerb der Vorstandsmitgliedschaft (Wie wird man Vorstandmitglied?)

- a) Jedes Mitglied hat das passive Wahlrecht – kann also von der Generalversammlung gewählt werden.
- b) Der Vorstand wird mit einer 2/3-Mehrheit von der Generalversammlung gewählt.
- c) Die Liste der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder muss als GV-Antrag an den Vorstand schriftlich übermittelt werden.
- d) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied einstimmig zu kooptieren, wozu die

nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

7.2. Anzahl der Mitglieder im Vorstand und Dauer der Funktionsperiode

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens aber zehn Mitgliedern.
- b) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.3. Falls der Vorstand ausfällt?

- a) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer*innen oder die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- b) Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators oder einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

7.4. Funktionen im Vorstand

- a) Sprecherin oder Sprecher
- b) Weitere Sprecherinnen oder Sprecher
- c) Kassierin oder Kassier
- d) Kassier*installvertreter*in

7.5. Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand (Wie tritt man aus dem Vorstand aus?)

- a) Durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds automatisch.
- b) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- c) Die Enthebung tritt automatisch mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- d) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit formlos, aber schriftlich seinen Rücktritt an den Vorstand erklären.
- e) Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Erklärung an die Generalversammlung zu richten.

7.6. Wie wird eine Vorstandssitzung einberufen und von wem?

- a) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen.
- b) Die Einladung muss zeitgerecht, schriftlich oder telefonisch an alle Vorstandsmitglieder ergehen.

7.7. Wann und wie ist der Vorstand beschlussfähig?

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Vorstandsmitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- b) Eine Vorstandssitzung mittels Telefonkonferenz ist zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- c) Vorstandssitzungen mittels Telefonkonferenzen sind beschlussfähig, sofern zeitgerecht eingeladen wurde und es für alle Mitglieder, die teilnehmen wollen, auch eine technische Möglichkeit gibt, teilzunehmen.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit (50%+1) der abgegeben gültigen Stimmen. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, müssen diese ihre Entscheidungen einstimmig fällen.
- e) 100% der abgegebenen Stimmen sind in folgenden Fällen notwendig:
 - Aufnahme eines Vereinsmitgliedes
 - Aufnahme eines Beiratsmitglieds
 - Beschlussfassung über Vorstandsentschädigung

7.8. Aufgaben/Pflichten/Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- b) Erstellung und Beschließung eines Jahresbudgets und des Rechnungsabschlusses.
- c) Verwaltung der Mitgliederdaten und Führung einer aktuellen Mitgliederliste.
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.
- e) Vorbereitung und Begleitung der Rechnungsprüfung.
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- h) Aufnahme und Ausschluss von Beiratsmitgliedern.
- i) Aufnahme und Kündigung einer Person, die mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.
- j) Aufnahme und Kündigung von zusätzlichen Angestellten des Vereins, sofern keine Geschäftsführung bestellt ist.

§ 8. Rechnungsprüfer*innen

8.1. Wahl der Rechnungsprüfer*innen

- a) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen zu bestellen. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
- b) Die Rechnungsprüfer*innen können, müssen jedoch nicht Vereinsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.

8.2. Funktionsperiode der Rechnungsprüfer*innen

Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

8.3. Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen

- a) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- b) Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Stellvertretend kann der*die Kassier*in bzw. sein*e Stellvertretung der Generalversammlung über das Ergebnis berichten.
- c) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

§ 9. Organschaftliche Vertretung des Vereins

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung sein. Im Besonderen wird festgehalten:

- a) Grundsätzlich kann jedes Vorstandsmitglied gleichberechtigt den Verein nach außen vertreten.
- b) Die Geschäftsführung kann ebenfalls als Vertretung nach außen genannt werden.
- c) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Vorstandmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds in Kombination mit der Geschäftsführung.
- d) Schriftliche Ausfertigungen in finanziellen Angelegenheiten (Förderanträge, Nachweise, Jahresabschlüsse) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Kassiers bzw. der Kassierin und eines Vorstandsmitglieds oder des Kassiers bzw. der Kassierin in Kombination mit der Geschäftsführung.
- e) Dienstverträge müssen vom Vorstand gezeichnet werden.
- f) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- g) Bei Gefahr im Verzug ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 10. Beirat

10.1. Funktion des Beirats

- a) Der Beirat kann vom Vorstand bestellt werden und ist in ausschließlich beratender Funktion tätig. Beiräte haben keine Entscheidungsbefugnisse und keine Kontrollfunktion, sondern beschränken sich auf Beratungen und Empfehlung an den Vorstand bzw. die Generalversammlung. Beiräte agieren nicht zwingend als Kollektiv, sondern sind einzeln tätig. Beiratssitzungen können, müssen aber nicht stattfinden.
- b) Mit der Einrichtung eines Beirats hat der Verein die Möglichkeit, zusätzlich zum Vorstand Stakeholder*innen in einem unverbindlicheren Rahmen am Vereinsleben zu beteiligen. Der Beirat schafft außerdem eine niederschwellige Beteiligungsmöglichkeit von externen Expert*innen am Vereinsleben und somit am Wirkungsbereich des Vereins.

10.2. Erwerb der Mitgliedschaft im Beirat und Funktionsdauer (Wie wird man Beirat?)

10.2.1. Wer kann Beiratsmitglied werden?

- a) Beirat des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (andere gemeinnützige Vereine) werden, die durch ihre Einstellung, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit sowie durch die Nähe oder Mitgliedschaft in einer Organisation aktiv oder passiv den Grundsätzen des Vereins PANGEA, welche sich über die Statuten definieren, entsprechen.
- b) Ein Beirat kann, muss aber nicht Vereinsmitglied sein.
- c) Ein Beirat darf kein Mitglied des Vorstandes sein.

10.2.2. Wie wird ein Beiratsmitglied aufgenommen?

- a) Über die Aufnahme von Beiräten stimmt der Vorstand ab.
- b) Ein einstimmiges Ergebnis ist nötig.
- c) Der Beirat muss bei der darauffolgenden Generalversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.
- d) Funktionsdauer
- e) Beiräte werden bis auf Widerruf bestellt. Die Mitgliedschaft im Beirat ist bis zum Austritt bzw. Ausschluss gültig.

10.3. Beendigung der Beiratsmitgliedschaft

- a) Der Tod einer natürlichen Person beendet die Funktion als Beiratsmitglied.
- b) Der Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Personen beendet die Funktion als Beiratsmitglied.
- c) Der freiwillige Austritt eines Beiratsmitglieds kann jederzeit erfolgen und ist mit einer formlosen Bekanntgabe (z.B. E-Mail) an den Vorstand unmittelbar gültig.
- d) Der Ausschluss eines Beiratsmitglieds kann vom Vorstand (mehrheitlich) oder von der Generalversammlung (mehrheitlich) wegen Verletzung der Pflichten und wegen Verhaltens, das materiell oder ideell dem Verein schadet, mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Der Ausschluss ist dem Beiratsmitglied formlos, aber schriftlich an die dem Verein bekannte (E-Mail-)Adresse mitzuteilen.

10.4. Rechte und Pflichten eines Beiratsmitgliedes

10.4.1. Rechte

- a) Ein Beiratsmitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins (zielgruppenorientiert) teilzunehmen.
- b) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, die aktuelle Version der Statuten zu verlangen.
- c) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, vom Vorstand zeitnahe Informationen über die finanzielle Situation und den geprüften Rechnungsabschluss anzufordern.
- d) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, auf Anfrage, allerdings ohne Stimmrecht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Eine Einladung zur Vorstandssitzung an die Beiratsmitglieder ist nicht zwingend erforderlich.

10.4.2. Pflichten

- a) Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Beiräte haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der anderen Vereinsorgane zu beachten.

§ 11. Geschäftsführung

11.1. Wer kann zur Geschäftsführung bestellt werden? Wie wird bestellt?

- a) Die Geschäftsführung wird bis auf Widerruf durch den Vorstand bestellt und kann beim Verein angestellt sein.
- b) Die Geschäftsführung darf kein Mitglied des Vorstands oder des Beirates sein.
- c) Die Geschäftsführung muss nicht zwingend ein Mitglied des Vereins sein.

11.2. Aufgaben der Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung ist vor allem für die Erstellung und die Durchführung des Jahresprogrammes verantwortlich. Auch die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige administrative Tätigkeiten fallen in ihren Bereich.
- b) Die Geschäftsführung wird insbesondere mit der Führung des Rechnungswesens beauftragt und außerdem mit der Erstellung des Budgets und des Jahresabschluss.
- c) Die Geschäftsführung hat den Statuten, der Geschäftsordnung und den Weisungen des Vorstandes bzw. der Generalversammlung Folge zu leisten.
- d) Die Geschäftsführung ist unter Einbeziehung der Mehrheit des Vorstandes für die Aufnahme und Entlassung von zusätzlichen Vereinsmitarbeiter*innen verantwortlich.
- e) Dem Vorstand und der Generalversammlung sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Im Bedarfsfalle ist auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen. Alle Aufgaben sind mit der Sorgfalt der/des ordentlichen Kauffrau/-mannes wahrzunehmen.

§ 12. Schiedsgericht

12.1. Was macht das Schiedsgericht?

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

12.2. Bestellung des Schiedsgerichts (Wer ist das Schiedsgericht?)

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen zwei Wochen ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes unbefangenes Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

12.3. Wie stimmt das Schiedsgericht ab?

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung). Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 13. Freiwillige Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§34 ff BAO – Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein PANGEA selbst.
- d) Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern erstattete Einlagen werden jedoch rückerstattet
- e) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 14. Freiwilligenpauschale

Der Verein kann seinen freiwillig und ehrenamtlich Tätigen gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 § 3 Abs. 1 Z 42 EStG in der Fassung vom 1. Januar 2024 ein Freiwilligenpauschale gewähren.

14.1. Arten und Höhe des Freiwilligenpauschale

Es wird unterschieden zwischen:

- a) Kleines Freiwilligenpauschale in Höhe von max. 30 Euro pro Einsatztag und maximal 1.000 Euro pro Jahr für jegliche Formen freiwilliger und ehrenamtlicher Tätigkeiten

- b) Großes Freiwilligenpauschale in Höhe von max. 50 Euro pro Einsatztag und max. 3.000 Euro pro Jahr für Übungsleiter*innen und Ausbilder*innen (z.B. Wissensvermittler*innen im kulturellen und künstlerischen Bereich), durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert werden.

14.2. Kriterien für das Freiwilligenpauschale (Wer kann unter welchen Voraussetzungen ein Freiwilligenpauschale erhalten?)

Das Freiwilligenpauschale kann

- a) freiwillig Engagierten für freiwillige Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten als Übungsleiter*innen und Ausbilder*innen
- b) Vereinsmitgliedern für freiwillige Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten als Übungsleiter*innen und Ausbilder*innen
- c) Vorstandsmitgliedern für ehrenamtliche Tätigkeiten (Funktionen) bzw. Tätigkeiten als Übungsleiter*innen und Ausbilder*innen
- d) Beirat*innen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Funktionen)

ausbezahlt werden, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- e) Die freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt für den ideellen Bereich (Vereinsphäre).
- f) Die freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeit unterscheidet sich von einer steuerpflichtigen Tätigkeit für den Verein (oder eine mit ihm verbundene Organisation) hinsichtlich der notwendigen Qualifikation oder Ausbildung.
- g) Die freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeit ist ausreichend seitens des Vereins zu dokumentieren.
- h) Der Vorstand stimmt der Ausbezahlung eines Freiwilligenpauschale einstimmig zu.

Die Kriterien sind in jedem Anwendungsfall neu zu bewerten (es bedarf einer Zustimmung des Vorstands bei jeder Ausbezahlung).

14.3. Bestimmungen bei Übertreten der Höchstgrenze des Freiwilligenpauschale

Wird die Höchstgrenze der Auszahlung von 1.000 Euro (Kleines Freiwilligenpauschale) bzw. 3.000 Euro (Großes Freiwilligenpauschale) im Jahr an eine freiwillig bzw. ehrenamtliche Person überschritten, so muss seitens des Vereins eine Meldung über die Höhe der Auszahlung an die Abgabenbehörde gemäß Einkommensteuergesetzes 1988 § 3 Abs. 1 Z 42 EStG erfolgen.

Datum der Beschlussfassung über diese Statuten: 12.06.2024